

WERNER H. HONAL | DORIS GRAF | DR. FRANZ KNOLL (HG.)

# HANDBUCH DER SCHULBERATUNG

Standardwerk für Beratungslehrer(innen) und Schulpsycholog(innen)  
aller Schularten

Thema: Organisation der Beratung

Titel: Gesetzliche Verankerung der staatlichen Schulberatung  
in Bayern (33 S.)

## Produktinweis

Der vorliegende Beitrag ist Teil des Standardwerkes »Handbuch der Schulberatung«  
der Mediengruppe Oberfranken – Fachverlage GmbH & Co. KG\*.

\* Ausgaben bis 2015 erschienen bei OLZOG Verlag GmbH, München

Dieses Praxishandbuch richtet sich an Beratungslehrer / Beratungslehrerinnen aller  
Schularten. Es liefert Antworten auf alle Fragen der Beratungstätigkeit und beinhaltet  
den aktuellen Stand einschlägiger **Erkenntnisse aus der Schulpsychologie und  
Schulpädagogik**,

- aus dem **Bereich sozialer Hilfen**,
- der **Beratungsmethoden**
- und der **Beratungsmittel**.

Umfassende und verständliche Beiträge, fundierte **Analyseschemen, Entscheidungshilfen**  
und anwendungsorientierte **Lösungsvorschläge** unterstützen Sie in Konflikt- und  
Beratungssituationen. In der Praxis bewährte und **komplett ausgearbeitete**  
**Anleitungen und Konzepte** helfen Ihnen bei der Umsetzung.In **eDidact** finden Sie alle Beiträge zu den Beratungsfeldern **Lernprobleme und  
Leistungsprobleme, Verhaltensauffälligkeiten, Krankheit und Behinderung, Beratung  
von Lehrern und Schule** sowie zur Organisation der Beratung. Nützliche Formulare und  
Vorlagen (z.B. für Elternbriefe) erleichtern Ihnen den Beratungsalltag.

## (Diesen) Beitrag als Download bestellen

- ▶ Klicken Sie auf die Schaltfläche **Dokument bestellen** am oberen Seitenrand.
- ▶ Alternativ finden Sie eine Volltextsuche unter [www.eDidact.de/hds](http://www.eDidact.de/hds).

## Nutzungsbedingungen

Die Materialien dürfen nur persönlich für Ihre eigenen Zwecke genutzt und nicht an  
Dritte weitergegeben bzw. Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind berechtigt, für  
Ihren eigenen Bedarf Fotokopien zu ziehen bzw. Ausdrucke zu erstellen. Jede  
gewerbliche Weitergabe oder Veröffentlichung der Materialien – auch auszugsweise –  
ist unzulässig. Die vollständigen Nutzungsbedingungen finden Sie [hier](#).**Haben Sie noch Fragen? Gerne hilft Ihnen unser Kundenservice weiter:**[Kontaktformular](#) | ✉ Mail: [service@eDidact.de](mailto:service@eDidact.de)

✉ Post: Mediengruppe Oberfranken – Fachverlage GmbH &amp; Co. KG

E.-C.-Baumann-Straße 5 | 95326 Kulmbach

☎ Tel.: +49 (0)9221 / 949-204 | 📠 Fax: +49 (0)9221 / 949-377

[www.eDidact.de](http://www.eDidact.de) | [www.mgo-fachverlage.de](http://www.mgo-fachverlage.de)

## 3.1.6 Gesetzliche Verankerung der staatlichen Schulberatung in Bayern

Franz Knoll

VORSCHAU

### Inhaltsverzeichnis

1. Hierarchie der Rechtsquellen
2. **Gesetzesebene – die staatliche Schulberatung in Bayern ist gesetzlich verankert**
  - 2.1 Gesetzliche Garantie eines Beratungsangebots im Schulbereich
  - 2.2 Schulberatung – eine besondere Einrichtung im Rahmen des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)
  - 2.3 Gesetzlich festgelegte Mitwirkungserfordernis und gutachtliche Funktion der schulischen Beratungsfachkräfte
  - 2.4 Die staatliche Schulberatungsstelle als gesetzlich festgelegter Partner der Schulaufsicht in ihrer beratenden Rolle
3. **Ebene der Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums: Richtlinien**
4. **Rechtsstellung der schulischen Beratungsfachkräfte (Beratungslehrkraft, Schulpsychologinnen und Schulpsychologen)**

3.1.6 Mittelschule in Bayern

5. **Anlagen**

Anlage 1: Richtlinien zur Schulberatung in Bayern

Anlage 2: Dienstanweisung für die Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Bayern

Anlage 3: Richtlinien über die Koordination der Zusammenarbeit und über regelmäßige gemeinsame Besprechungen zwischen Jugendämtern und Schulen

Anlage 4: Rahmenvereinbarung über Richtlinien für die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung in Bayern

Anlage 5: Richtlinien zur Beratung und Transparenz in der Übertrittsphase

## 1. Hierarchie der Rechtsquellen

Die staatliche Schulberatung in Bayern fußt auf allerlei Vorschriften, die zur Sicherung und Aufgabenstellung der Schulberatung unerlässlich sind. Ob es Rechtsvorschriften sind oder nur Meinungen von Vorgesetzten oder Beratungsfachkräften selber, ist dabei zu klären. Wichtig sind dabei gesetzliche Vorgaben für die Schulberatung in der Schule als staatliche Einrichtung, denn damit hat die Schulberatung eine solide und stabile Grundlage.

Folgende sechs Ebenen, auch was die Hierarchie, Relevanz und Bedeutsamkeit von Regelungen und deren Reichweite sowie Stabilität vs. Labilität von Regelungen anbelangt, sind in der folgenden Reihenfolge bedeutsam:

1. Verfassung
2. Gesetz, z. B. Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen BayEUG
3. Verordnung, z. B. Schulordnungen
4. **Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus KM-Bek** (*Erlasse gibt es in Bayern nicht!*), z. B. *Bekanntmachung zur Schulberatung in Bayern*
5. *KMS* (*Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus*)
6. *Schulanordnung* (z. B. *Anordnung des Schulleiters*)

In Bekanntmachungen und Richtlinien werden konkrete juristische Aussagen zu bestimmten Themen, hier die staatliche Schulberatung, getroffen.

## 2. Gesetzesebene – die staatliche Schulberatung in Bayern ist gesetzlich verankert

### 2.1 Gesetzliche Garantie eines Beratungsangebots im Schulbereich

Im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) ist Beratung garantiert (Hervorhebung durch Unterstreichung):

- *„Alle Schülerinnen und Schüler haben gemäß Art. 128 der Verfassung ein Recht darauf, eine ihren erkennbaren Fähigkeiten und ihrer inneren Berufung entsprechende schulische Bildung und Förderung zu erhalten.“* (Art. 56 BayEUG)
- *„Steht am Ende eines Schuljahres fest, dass eine Schülerin oder ein Schüler in die nächsthöhere Jahrgangsstufe nicht vorrücken darf oder die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, so ist die Schule verpflichtet, den Erziehungsberechtigten über den weiteren Bildungsweg der Schülerin oder des Schülers eine Beratung anzubieten.“* (Art. 75 Abs. 2 BayEUG)
- *„Die Erziehungsberechtigten eines Kindes mit festgestelltem oder vermutetem sonderpädagogischem Förderbedarf sollen sich rechtzeitig über die möglichen schulischen Lernorte an einer schulischen Beratungsstelle informieren. Zu der Beratung können weitere Personen, z. B.*

## 3.1.6 Mittelschule in Bayern

*der Schulen, der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste sowie der Sozial- oder Jugendhilfe, beigezogen werden.“ (Art. 41 Abs. 3 BayEUG)*

## 2.2 Schulberatung – eine besondere Einrichtung im Rahmen des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)

Der Freistaat Bayern garantiert über gesetzliche Vorgaben die Beratung in der Schule als staatliche Einrichtung. Damit befindet sich die staatliche Schulberatung außerhalb der Beliebigkeit des Zeitgeistes oder der Frage von Modernitäten. Art. 78 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) definiert auch die Struktur und die Einrichtungen (Hervorhebung durch Unterstreichung):

*„Jede Schule und jede Lehrkraft hat die Aufgabe, die Erziehungsberechtigten und die Schülerinnen und Schüler in Fragen der Schullaufbahn zu beraten und ihnen bei der Wahl der Bildungsmöglichkeiten entsprechend den Anlagen und Fähigkeiten des Einzelnen zu helfen. Zur Unterstützung der Schulen bei der Schulberatung werden Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen und Schulpsychologinnen bestellt. Die Aufgaben, die über den Bereich einer Schule hinausgehen, werden von staatlichen Schulberatungsstellen wahrgenommen.“ (Art. 78 BayEUG)*

Damit ist die Struktur der staatlichen Schulberatung festgelegt:

- Schulische Beratungsfachkräfte (Beratungslehrkräfte, Schulpsychologinnen und Schulpsychologen an den Schulen)
- Staatliche Schulberatungsstelle für alle Schulen – schulartübergreifend

Mit Satz 1 des Art. 78 BayEUG wird ein wesentliches Merkmal der Schulberatung in Bayern deutlich: Die Beratungsfachkräfte (Beratungslehrkräfte, Schulpsychologen/innen) und die staatlichen Schulberatungsstellen unterstützen die Schulen bei ihrer Aufgabe der Schulberatung. **Dieser Aspekt der Unterstützung der Schulen bei der Schulberatung ist ein entscheidendes Leistungsmerkmal**, da damit die Beratung von Schülern und Eltern zunächst als Aufgabe bei der Schule und den Lehrkräften bleibt und nicht generell verantwortlich an die schulischen Beratungsfachkräfte delegiert ist.

## 2.3 Gesetzlich festgelegte Mitwirkungserfordernis und gutachtliche Funktion der schulischen Beratungsfachkräfte

Generell besteht die Möglichkeit, vor der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen schulische Beratungsfachkräfte hinzuzuziehen. Ihre Beteiligung dient einer möglichst umfassenden Entscheidungsgrundlage bei der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen.

Darüber hinaus haben die schulischen Beratungsfachkräfte, insbesondere die staatlichen Schulpsychologen, eine gutachtliche Funktion, besonders an der Schnittstelle von der Schule